

Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung Gemeinde Hollenbach
vom 28.11.1990
1. Änderungssatzung vom 28.11.1997

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17) und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes i.d.F. vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 07.11.1990 genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hollenbach erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Kostenersatz für Grabfundamente

§ 2
Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühr beträgt pro 30 Jahre in den Friedhöfen Hollenbach und Igenhausen

I.	Kindergrab	153,--€ + 51,--€	204,--€
II.	Einzelgrab	537,--€ + 77,--€	614,--€
III.	Familiengrab	767,--€ + 103,--€	870,--€

(2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für Einzelgräber und Familiengräber ausgehend vom Betrag des Abs. 1 Nr. II und III nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

(3) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

§ 3
Leichenhausgebühren

Für die Benützung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbahrung einer Leiche und Reinigung des Leichenhauses 41,--€
- b) für die Reinigung in besonderen Fällen 26,--€
- c) Aufbewahrung einer Urne 10,--€

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

(1.) Die Grabstättengebühr entsteht mit

- a. jeder Bestattung
- b. der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES
- c. dem Erwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und
- d. dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES

(2.) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühr der Gemeinde Hollenbach vom 28. September 1984 außer Kraft gesetzt.

Hollenbach, 28. November 1990

Riß, 1. Bürgermeister

Siegel